

# ZH\_OBERGERICHT PC130013 vom 19. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC130013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC130013)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC130013 du 19 mars 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PC130013 del 19 marzo 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 8. Februar 2013 (Urk. 4/1) wandte sich der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) mit folgendem Antrag an die Vorinstanz: " Die Arbeitgeberanweisung ist anzupassen von CHF 2625.– auf NEU CHF 2581.– Rückwirkend auf den 1. Jan. 2013 (Verzinst)" Weiter ersuchte er die Vorinstanz, "diese Anpassung gemäss Urteil vom 24. Mai 2012 vorzunehmen" (Urk. 4/1).

### E. 2

Mit Verfügung vom 19. Februar 2013 setzte die Vorinstanz dem Kläger Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.– für die mutmasslichen Gerichtskosten unter Hinweis auf Art. 98 ZPO an (Urk. 2).

### E. 3

Gegen diese Verfügung erhob der Kläger am 9. März 2013 (Datum des Poststempels) fristgerecht Beschwerde mit den folgenden Anträgen: " 1. Die Verfügung vom 19.02.2013 ist abzuweisen. 2. Das Bezirksgericht Andelfingen ist zu verpflichtet Die Arbeitgeberanweisung per 01.01.2013 dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. (Urteil vom 24.05.2012 Bezirksgericht Andelfingen!!)"

### E. 4

Da die Vorinstanz das erstinstanzliche Verfahren mit Verfügung vom 28. Februar 2013 als gegenstandslos abgeschrieben und dem Kläger die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses abgenommen hat (vgl. Urk. 4/9 S. 3), ist auch das vorliegende Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

### E. 5

a) Die Prozesskosten sind nach Ermessen zu verteilen, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit geführt haben (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 107 N 16 m.w.H.). Das vorliegende Verfahren wurde durch den Kläger veranlasst. Er macht geltend,

- 3 - er habe die Vorinstanz lediglich um eine Anpassung der Arbeitgeberanweisung an den Landesindex gemäss ihrem Urteil vom 24. Mai 2012 gebeten. Es sei sicherlich nicht im Sinne einer Indexanpassung, dass die Anpassung mit einer Abänderung des Scheidungsurteils verbunden sei (Urk. 1). Damit rügt der Kläger sinngemäss, die Vorinstanz hätte kein Verfahren um Abänderung des Scheidungsurteils eröffnen und ihm

keinen Kostenvorschuss auferlegen dürfen, sondern lediglich diese Anpassung vornehmen sollen. Dem Kläger ist diesbezüglich entgegenzuhalten, dass eine solche "Anpassung" der Dispositivziffer eines rechtskräftigen Scheidungsurteils – mit Ausnahme der Erläuterung und Berichtigung gemäss Art. 334 ZPO oder einer Revision nach Art. 328 ff. ZPO – nur über den Weg einer formellen Abänderung dieses Urteils führt. Dies gilt auch für eine gerichtliche Anweisung an den Arbeitgeber. Die Vorinstanz hat dem Kläger somit zu Recht Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für das gerichtliche Verfahren angesetzt, weshalb die Beschwerde abzuweisen gewesen und der Kläger deshalb unterlegen wäre. Daher sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Kläger aufzulegen. b) Gestützt auf die Gebührenverordnung des Obergerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 150.– festzusetzen, was der minimalen Gebühr gemäss Gebührenverordnung entspricht. c) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.